

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 22. Juli 2009                      Geschäftszeichen:  
II 20.1-1.58.1-897-1/08

Zulassungsnummer:  
**Z-58.1-1547**

Geltungsdauer bis:  
**13. Mai 2010**

Antragsteller:

**Imprägnierwerk Wülknitz GmbH**  
Lichtenseer Straße 4, 01609 Wülknitz

Zulassungsgegenstand:

**Holzschutzmittel "IWW-Woodcare"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten.  
Der Gegenstand ist erstmals am 27. Oktober 2004 allgemein bauaufsichtlich zugelassen  
worden.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Bei dem Holzschutzmittel "IWW-Woodcare" handelt es sich um ein wasserverdünnbares farbloses bzw. angefärbtes Emulsions-Konzentrat auf der Basis von Steinkohlenteer-Imprägnieröl der Klasse WEI-Typ C nach der Klassifizierung des West-Europäischen Instituts für Holzimprägnierung (W.E.I.) mit einem Benzo(a)pyren-Gehalt bis zu höchstens 50 mg/kg (ppm).

Das Holzschutzmittel enthält biozide Wirkstoffe zum vorbeugenden Schutz von tragenden oder aussteifenden Holzbauteilen gegen holzerstörende Pilze und Insekten. Das Holzschutzmittel ist nur dort zu verwenden, wo der Schutz der Holzbauteile gegen holzerstörende Pilze und/oder Insekten erforderlich ist. Missbrauch kann auch zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Für den vorbeugenden chemischen Holzschutz mit diesem Holzschutzmittel gilt die Norm DIN 68800-3<sup>1</sup> mit den dazu ergangenen bauaufsichtlichen Bestimmungen, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist. Es gelten die Anwendungsbereiche der Landesbauordnungen.

Dem Holzschutzmittel werden die folgenden Prüfprädikate nach DIN 68800-3<sup>1</sup> zugeteilt:

- Iv = gegen Insekten vorbeugend wirksam
- P = gegen Pilze vorbeugend wirksam (Fäulnisschutz)
- W = auch für Holz, das der Witterung ausgesetzt ist, jedoch nicht im ständigen Erdkontakt und nicht im ständigen Kontakt mit Wasser
- E = auch für Holz, das extremer Beanspruchung ausgesetzt ist (im ständigen Erdkontakt und/oder sowie bei Schmutzablagerungen in Rissen und Fugen).

1.2.2 Das mit diesem Holzschutzmittel behandelte Holz darf nur in den Bereichen verwendet werden, die nach DIN 68800-3<sup>1</sup> der Gefährdungsklasse 3 und 4 zugeordnet sind, jedoch

- nicht, wenn das behandelte Holz für Innenbauteile in Nassräumen verwendet werden soll,
- nicht, wenn das behandelte Holz in direkten Kontakt mit Lebens- oder Futtermitteln kommen kann, und
- nicht, wenn das behandelte Holz für Kinderspielplätze oder sonstige mit regelmäßigem menschlichen Hautkontakt verbundene Zwecke bestimmt ist und
- nicht, wenn das behandelte Holz in ständigem Wasserkontakt verbaut werden soll.

1.2.3 Der Holzschutz mit diesem Holzschutzmittel darf nur durch im Holzschutz erfahrene Fachleute ausgeführt werden.

Das zulässige Einbringverfahren ist in Abschnitt 3.3 und die erforderlichen Einbringmengen sind in Abschnitt 3.6 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegeben.

Auf die "Verordnung über Verbote und Beschränkungen des In-Verkehr-Bringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz" (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV), Anhang (zu § 1), Abschnitt 17: "Teeröle", sowie auf die "Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen" (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV), Anhang IV Nr. 13 "Teeröle", in der jeweils gültigen Fassung, wird hingewiesen.



<sup>1</sup> DIN 68800-3:1990-04 Holzschutz; Vorbeugender chemischer Holzschutz

## 2 Bestimmungen für das Holzschutzmittel "IWW-Woodcare"

### 2.1 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Holzschutzmittels muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen.

Das Holzschutzmittel enthält folgende Wirkstoffe:

70,0 %	Steinkohlenteeröl WEI Typ C
10,0 %	N,N-Didecyl-N-methyl-N-poly-(oxethyl)-ammoniumpropionat

### 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Der Antragsteller hat Aufzeichnungen darüber zu führen, wann und in welcher Menge das Holzschutzmittel hergestellt wurde und welche Chargennummer die hergestellte Menge trägt.

#### 2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Das Holzschutzmittel muss nach den Angaben des Herstellers verpackt, transportiert und gelagert werden.

#### 2.2.3 Kennzeichnung

Zusätzlich zur Kennzeichnung aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. aufgrund der Gefahrstoffverordnung) muss der Hersteller das Holzschutzmittel auf dem Gebinde/der Verpackung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder kennzeichnen.

Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind auf dem Gebinde/der Verpackung des Holzschutzmittels anzugeben:

- Name des Holzschutzmittels
- Antragsteller und Herstellwerk<sup>2</sup>
- Prüfprädikate nach Abschnitt 1.2.1
- Einbringmengen nach Abschnitt 3.6
- "Für die Anwendung DIN 68800-3:1990-04 beachten!"
- "Die Zulassung hat an der Verwendungsstelle vorzuliegen!"<sup>3</sup>
- "Merkblatt für den Umgang mit diesem Holzschutzmittel beim Hersteller anfordern!"

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Holzschutzmittels mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Holzschutzmittels nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Holzschutzmittels eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

<sup>2</sup> Das Herstellwerk darf auch verschlüsselt angegeben werden. Der Schlüssel ist dann dem Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle mitzuteilen.

<sup>3</sup> Dieser Hinweis darf entfallen, wenn die Abschnitte 1 und 3 (mit Ausnahme von Abschnitt 3.1) der Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in vollem Wortlaut auf dem Gebinde/der Verpackung des Mittels abgedruckt sind.



Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Holzschutzmittel den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellwerke von Holzschutzmitteln" in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Maßnahmen sinngemäß einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Holzschutzmittels bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Holzschutzmittels bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Ein Holzschutzmittel, das den Anforderungen nicht entspricht, ist so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Holzschutzmittels durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für Umfang und Art der Fremdüberwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellwerke von Holzschutzmitteln" in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß maßgebend.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Planung und Ausführung

- 3.1 Das Holzschutzmittel darf nur in den Anwendungsbereichen nach Abschnitt 1.2 verwendet werden.



Für die Ausführung von Holzschutzmaßnahmen mit diesem Mittel gilt insbesondere die Norm DIN 68800-3<sup>1</sup> mit den dazu ergangenen bauaufsichtlichen Bestimmungen, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Der Holzschutz mit diesem Holzschutzmittel darf nur durch im Holzschutz erfahrene Fachleute ausgeführt werden.

- 3.2 Bei der Anwendung des Holzschutzmittels sind insbesondere die für den Arbeits- und Umweltschutz geltenden Vorschriften (z. B. Gefahrstoffverordnung) entsprechend der Kennzeichnung auf dem Gebinde (insbesondere Gefahrensymbol, Gefahrenbezeichnung, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge) zu beachten.

Auf die "Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz" (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV), Anhang (zu § 1), Abschnitt 17: "Teeröle", sowie auf die "Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen" (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV), Anhang IV Nr.13 "Teeröle", in der jeweils gültigen Fassung, wird hingewiesen.

- 3.3 Das Holzschutzmittel darf nur für die Kesseldrucktränkung mit einem speziell auf das Mittel abgestimmten Verfahren verwendet werden, nicht jedoch zum Streichen, Spritzen (Sprühen) oder Tauchen und nicht zur Trogtränkung.

- 3.4 Das Holzschutzmittel wird als Konzentrat ausgeliefert und muss vor der Anwendung verdünnt werden.

Die Konzentration der Anwendungslösung muss eine 2 – 5 %ige wässrige Lösung sein.

Die Konzentration der Anwendungslösung ist auf die Einbringmenge und die Holzart abzustimmen.

Der Antragsteller hat dem Anwender hinreichende Angaben bereitzustellen, welche Konzentration der Anwendungslösung im Einzelfall erforderlich ist, um die vorgeschriebene Einbringmenge und Schutzwirkung zuverlässig zu erzielen.

- 3.5 Das Holzschutzmittel ist nur an tränkcreifem Holz mit einer Holzfeuchte von  $u \leq 40\%$  anwendbar. Die Feststellung der Tränkcreife des Holzes kann in Anlehnung an die in den "Technischen Bedingungen für die Behandlung neuer Holzschwellen und -masten" der Deutschen Bahn AG genannten Holz-Rohgewichte erfolgen. Diese betragen

bei Fichte	< 550 kg/m <sup>3</sup> ,
bei Kiefer	< 580 kg/m <sup>3</sup> ,
bei Buche	< 750 kg/m <sup>3</sup> und
bei Eiche	< 900 kg/m <sup>3</sup> .

Buchenholz darf weder vertyllt sein, noch darf es Rotkern aufweisen.

Kiefernholz darf erst nach Ausbildung der Trockenrisse imprägniert werden.

Schwer imprägnierbare Holzarten sind gemäß DIN 68800-3<sup>1</sup>, Abschnitt 3.3, mechanisch vorzubehandeln.

- 3.6 Die erforderlichen Einbringmengen betragen in

- Gefährdungsklasse 3 = 12 kg Emulsions-Konzentrat/m<sup>3</sup> Holz
- Gefährdungsklasse 4 = 35 kg Emulsions-Konzentrat/m<sup>3</sup> Holz.

Für die verschiedenen Holzabmessungen sind die Multiplikatoren der Norm DIN 68800-3<sup>1</sup> zu beachten.

- 3.7 Die Verträglichkeit des Holzschutzmittels mit anderen Bauprodukten (Verbindungsmittel, Klebstoffen, Anstrichen, Kunststoffen, etc.), siehe auch DIN 68800-3<sup>1</sup>, Abschnitte 4.4, 4.5 und 4.6, ist in jedem Einzelfall gesondert nachzuweisen. Der Antragsteller hat Angaben zur Lagerbeständigkeit des Holzschutzmittels bereitzustellen.

- 3.8 Das Holzschutzmittel kann unmittelbar nach der Anwendung leicht aus dem Holz ausgewaschen werden.



Für die Wirksamkeit und die ausreichende Fixierung des Holzschutzmittels ist es deshalb erforderlich, dass das imprägnierte Holz mindestens 7 Tage, bei Temperaturen  $\leq 5^{\circ}\text{C}$  mindestens 14 Tage (Frosttage dürfen hierbei nicht angesetzt werden), vor einer direkten Bewitterung geschützt gelagert wird.

Der Antragsteller hat dem Anwender daher hinreichende Angaben bereitzustellen, durch welche Maßnahmen ein Eintrag von Holzschutzmittel-Anteilen in den Boden, das Grundwasser, die Oberflächengewässer oder die Kanalisation durch Auswaschung aus dem imprägnierten Holz vermieden werden kann. Für die Beachtung dieser Hinweise hat der Anwender Sorge zu tragen.

Das Holzschutzmittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere; das Holzschutzmittel darf nicht in Gewässer gelangen.

Henning

Beglaubigt

